Wann rathschafft, Burgermeistere, Camit
gehörende Gedenatien im Wann tag
beschehen, und die Rechte gehandhabt
gehalten werden möge.

Do wol aus Alt Herkommen Gebrauch
Langlagerhaften, und bösen Consequenz
halben Niemt nach dem Gebot der Raim-
gebotten, so durch gemeine Jar Baumer und
Weinbergs Hüter Fürbitten, und gebe abgeth
beschehen wirdt. Dennoch Jrrigen Personen
wann die sein, an dem Gebot nit wann sie
lassen, oder zuhalten, sondern die in
obriger Stund beschehen werden.

Diese Ordnung ist den 22. Nouembris Anno 1613.
diesen Rathsherrn fürgehalten, und dann
verwolgendlichs Gebliche Regierung
derstrenden massen, endlich Ratificirt
worden, Anno 18 tag Aprilis Anno 1614.